



Umzug | © lordn - Fotolia

26.10.2017 11:50 CEST

Stressfrei ins neue Zuhause

Rechtstipps rund um den Umzug

Trotz Vorfreude auf die neuen vier Wände hält sich der Spaß am eigentlichen Umzug oft in Grenzen, schließlich kann dabei einiges schiefgehen. Wer dafür haftet, wenn beim Umzug etwas zu Bruch geht oder sich ein Umzugshelfer verletzt, erklärt ROLAND-Partneranwältin Katalin Winkler aus der Hammer Kanzlei Kahlert Padberg Rechtsanwälte.

Parkplatznot: Wer darf Schilder aufstellen?

Niemand möchte seine Möbel auf langen Strecken vom oder zum Haus tragen. Daher empfiehlt es sich, vorübergehende Halteverbotszonen oder

Ausnahmen von einer bestehenden Park- oder Halteverbotsregelung bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Dort erhält man in den meisten Fällen auch direkt die behördlichen Verkehrszeichen, mit denen man den benötigten Platz selbst reservieren kann. Missachtet jemand am Umzugstag diese Schilder, kann sich der Umziehende mit dem Ausstellungsprotokoll und der behördlichen Genehmigung an die Polizei und das Ordnungsamt wenden – die den Falschparker notfalls abschleppen lassen. Katalin Winkler warnt jedoch: „Wer über keine Genehmigung verfügt und selbst eine Halteverbotszone konstruiert, macht sich im Schadensfall selbst haftbar und muss mit einem Bußgeld rechnen.“

Freundschaftsdienst: Wer haftet für Schäden?

Freunde und die Familie haben sich versammelt, der Umzug kann starten. Was aber ist, wenn jemand beim Tragen etwas beschädigt? „Grundsätzlich gilt: Wer eine fremde Sache beschädigt oder eine Person verletzt, muss den Schaden ersetzen. Bei Freundschaftsdiensten machen Gerichte jedoch eine Ausnahme“, weiß die ROLAND-Partneranwältin. Helfen Freunde und Bekannte beim Umzug, trägt der Umziehende das Risiko für Schäden. Ein Freund soll schließlich für seine Gefälligkeiten nicht auch noch bestraft werden – es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Rutscht einem Umzugshelfer also versehentlich eine Porzellankiste aus den Händen oder hinterlässt er eine Schramme an der Wand im Treppenhaus, haftet er nicht dafür. Denn auch für Schäden an der Immobilie gilt: Der Mieter haftet für seine Helfer, da sie seine „Erfüllungsgehilfen“ im Rahmen des Umzugs sind. Wer umzieht, sollte daher im Vorfeld seine Versicherungsbedingungen überprüfen und gegebenenfalls die Police auf Gefälligkeitsschäden ausweiten.

Umzugsunternehmen: Wer kommt für Schäden auf?

Anders sieht es aus, wenn ein Umzugsunternehmen engagiert wurde. In der Regel haftet dieses – allerdings nur bei Schäden bis 620 Euro pro Kubikmeter Umzugsgut. „Die wertvolle Ming-Vase bzw. das Designermöbelstück sollte daher mit einer gesonderten Transportversicherung bedacht werden“, rät Katalin Winkler. Selbstverständlich haftet das Umzugsunternehmen nur für selbst verursachte Schäden. Wer unglücklich packt und hierdurch bewirkt, dass in der ordnungsgemäß transportierten Kiste etwas kaputtgeht, hat keinen Schadensersatzanspruch. Auch wer dem Unternehmen zur Hand geht und hierbei einen Schaden selbst verursacht, hat natürlich keine Ansprüche.

Zudem sehen Umzugsunternehmen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oftmals Haftungsausschlüsse vor, zum Beispiel für

Schäden durch „unabwendbare Ereignisse“ wie einen Sturm oder starken Regen. Auch Schäden durch Dritte werden oft ausgeschlossen, soweit diese aufgrund von Unfallflucht oder mangelndem Versicherungsschutz nicht haftbar gemacht werden können. Nicht der Haftung unterliegen zudem lebende Tiere und Pflanzen, Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere und Urkunden. Diese sollte der Umziehende besser selbst transportieren.

Wichtig: Äußerlich erkennbare Schäden müssen dem Umzugsunternehmer spätestens am Tag nach dem Umzug schriftlich angezeigt werden. Versteckte Schäden, das heißt solche, die erst nach dem Auspacken erkennbar sind, müssen innerhalb von 14 Tagen nach Umzug bei der Spedition angezeigt werden.

Verletzungspech: Wer ist verantwortlich?

Die schwere Umzugskiste alleine hochgehoben – und schon ist es passiert: Der Rücken ist verknackt. Hier gilt: „Verletzt sich der Umzugshelfer aus Unachtsamkeit selbst, ist das sein Risiko. Dies gilt auch, wenn er dadurch mehrere Tage krank ist. Die gesetzliche Unfallversicherung ist nicht zuständig“, erklärt Katalin Winkler. Soweit der Umziehende den Unfall verursacht hat, etwa weil er auf eine bestimmte Gefahrenquelle nicht hingewiesen hat, kann auch er in Anspruch genommen werden. Ist ein Umzugsunternehmen tätig, greift die gesetzliche Unfallversicherung, wenn sich ein Angestellter des Unternehmens verletzt.

Behördengänge: Was muss nach dem Umzug getan werden?

Der Umzug ist erfolgreich über die Bühne gegangen. Nun heißt es: Schnell zum Amt! Eine Ummeldung beim Einwohnermeldeamt ist binnen 14 Tagen erforderlich. „Wer hier bummelt, riskiert ein Bußgeld“, erklärt die ROLAND-Partneranwältin. Seit dem 1. November 2015 ist zudem eine Vermieterbescheinigung erforderlich, aus der der Name und die Anschrift des Vermieters, Angaben über den Einzug mit dem Datum, die Adresse der vermieteten Wohnung und die Personalien der neuen Mieter ersichtlich sein müssen. Vordrucke für diese Bescheinigung liegen bei den meisten Einwohnermeldeämtern aus oder können online ausgefüllt werden. Weiter muss unverzüglich der Kfz-Schein mit der neuen Adresse aktualisiert werden. Katalin Winkler abschließend: „Um eine reibungslose Versorgung zu gewährleisten, sollte man sich über einen Nachsendeauftrag sowie einen Wechsel des Telefon- und Internetanbieters oder Strom- und Gasanbieters bereits im Vorfeld Gedanken machen und alles Erforderliche schon vor dem Umzug in die Wege leiten.“

Die Barmenia ist eine unabhängige Versicherungsgruppe mit Hauptsitz in Wuppertal. Zur Gruppe gehören die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, die Barmenia Lebensversicherung a. G. sowie die Barmenia Krankenversicherung AG. Führende Gesellschaft ist ein Verein, die Barmenia Versicherungen a. G. Deutschlandweit beschäftigten die drei Unternehmen im Jahr 2022 rund 4.900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Produktangebot der Unternehmensgruppe reicht von Kranken- und Lebensversicherungen über Unfall- sowie Kfz-Versicherungen bis hin zu Haftpflicht- und Sachversicherungen. Die Gruppe arbeitet nach dem Grundsatz, der sichere Partner an der Seite ihrer Kunden zu sein und beste Lösungen zu bieten. Viele digitale Services runden die Produktwelt ab. Die Barmenia zeichnet sich seit Jahrzehnten durch nachhaltiges Wirtschaften und eine verantwortungsvolle Unternehmensführung aus. Wirtschaftliches Handeln, soziale Verantwortung und Umweltbewusstsein sind Leitgedanken der Barmenia. Ausführliche Informationen zum gesellschaftlichen Engagement unter www.nachhaltige.versicherung. Bei der Barmenia sind Kunden von Mensch zu Mensch versichert: Einfach. Menschlich. #MachenWirGern

Kontaktpersonen



Martina Cohrs (in Elternzeit)

Pressekontakt

Leitung Presse und Vorstandsstab

martina.cohrs@barmenia.de

+49 202 438-2834

+49 177 4025350



Jakob Engel (Leiter int. Team Presse)

Pressekontakt

Leiter (int.) Team Presse

Abteilung Presse und Vorstandsstab

jakob.engel@barmenia.de

+49 202 438-2516



Marina Weise-Bonczech

Pressekontakt
Pressereferentin
Krankenversicherungen
marina.weise@barmenia.de
+49 202 438-2718
+49 160 96932975



Saskia Köcke

Pressekontakt
Pressereferentin
Sachversicherungen
saskia.koecke@barmenia.de
+49 202 438-2153



Julia Reichler

Pressekontakt
Pressereferentin
Kleine Gesellschaften
julia.reichler@barmenia.de
+49 202 438-1475



Veronika Szary

Pressekontakt
Pressereferentin
Krankenversicherung
veronika.szary@barmenia.de
+49 202 438-1451



Verena Wanner

Pressekontakt
Pressereferentin
Spenden und Sponsoring
verena.wanner@barmenia.de
0202 438-2010



Stephan Bongwald

Pressekontakt

Referent für Nachhaltigkeit und Kommunikation

Nachhaltigkeitsbeauftragter

stephan.bongwald@barmenia.de

+49 202 438-3240